

# **Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Pegnitz (Marktgebührensatzung – MaGebS)**

vom 26.02.2025

Auf Grund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I, GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Pegnitz erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen, Standplätzen, Ständen und Strom bei Jahr-, Wochen-, und Spezialmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsort, Standplatz oder Stand für die Jahr-, Wochen-, und Spezialmärkte
  1. in Anspruch nimmt,
  2. zugewiesen erhalten hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Schuld**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes.
- (2) Die Gebühr wird spätestens am betreffenden Markttag fällig und ist an den Marktordner oder Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Dem Zahlungspflichtigen kann eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für den Verwaltungsaufwand auferlegt werden, wenn der Verkaufsort, Standplatz oder Stand ohne vorherige Entschuldigung nicht bezogen wird.
- (4) Rückständige Schulden werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.
- (5) Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind den Beauftragten der Stadt Pegnitz (Marktordner, Marktkassier, Bedienstete im Amt für öffentliche Ordnung) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

- (1) Auf dem Jahrmärkten
  - a) Die Marktgebühr richtet sich pro Markttag nach dem zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufsort, Standplatz oder Stand pro laufenden Meter Verkaufsort. Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsort. Für den Stromverbrauch wird pro Markttag eine Pauschale erhoben.

- b) Die Gebühren betragen für Tageserlaubnisse je Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand pro laufenden Meter Verkaufsfront 5,00 €.
  - c) Je Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand wird eine Platzpauschale für Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.
  - d) Für den Stromverbrauch auf dem Jahrmarkt wird pro Markttag eine Pauschale in Höhe von 5,00 € erhoben für alle Standbetreiber, die einen Stromanschluss in Anspruch nehmen.
- (2) Auf den Wochenmärkten
- |            |        |
|------------|--------|
| pro qm/Tag | 2,00 € |
|------------|--------|
- a) Der Strom wird gemäß dem tatsächlichen Verbrauch nach dem jeweils aktuellen Tarif abgerechnet.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) für Privatpersonen und Vereine | 20,00 €/Tag |
| b) für gewerbliche Anbieter       | 30,00 €/Tag |
- c) Für den Stromverbrauch auf dem Weihnachtsmarkt wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € erhoben für alle Standbetreiber, die einen Stromanschluss in Anspruch nehmen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Pegnitz vom 30. Januar 2020 außer Kraft.

Pegnitz, 27.02.2025

  
Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister

